

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: (10)

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es geht also nicht um die Frage, ob der Kanton Bern gemäß Art. 21 des Konkordats zur Tragung des Pflichtmonats verpflichtet war oder nicht, sondern darum, ob der Arzt der Gemeinde A. gegenüber Anspruch auf Bezahlung der Behandlungskosten hat, eine Frage, die wir im vorliegenden Fall auf Grund der geltenden bernischen Vorschriften verneinen müssen.

Verpflegung erkrankter Kantonsfremder in bernischen öffentlichen Krankenanstalten. (Auskunft; aus Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Heft 12, Oktober 1956, Nr. 109.)

Auf Ihr Schreiben vom . . . müssen wir Ihnen mitteilen, daß weder eine zürcherische noch eine st.-gallische Behörde verhalten werden kann, die ausstehenden Spitalkosten für B. X. zu bezahlen.

Für diese Kosten haftet Ihnen die Einwohnergemeinde B., auf deren Gebiet sich der Patient zur Zeit der Spitaleinweisung aufgehalten hatte, sofern ihr die Aufnahme seinerzeit innert 8 Tagen vom Spital gemeldet wurde. Wenn die Meldung unterlassen wurde, entfällt auch die Haftung dieser Gemeinde (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 17. März 1933 betreffend die ärztliche Behandlung erkrankter hilfloser Personen).

Die Spitalverwaltung braucht sich nie darum zu kümmern, welche Instanz für einen Patienten letztlich unterstützungspflichtig ist. Gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 17. März 1933 ist die Aufnahme lediglich der Gemeinde mitzuteilen, in welcher der Patient erkrankt, verunglückt oder sonstwie pflegebedürftig geworden ist, sei diese Gemeinde nun die Wohnsitzgemeinde oder nicht und handle es sich um einen Kantonsbürger oder einen Kantonsfremden. Die Aufnahme von Patienten, die sich nicht im Kanton Bern aufgehalten haben, sondern eigens zwecks Eintritts in ein bernisches Spital hergereist sind, wird vom Spital auf eigenes Risiko bewilligt, wenn der Patient nicht eine hinreichende Kostengarantie mitbringt.

Mitteilungen

Schweiz

Die *Schweizerische Vereinigung Sozialarbeitender* veranstaltet vom 11. bis 14. Oktober 1956 einen Weiterbildungskurs in Pruntrut. Thema:

- a) Die Aufgabe des Sozialarbeiters in verschiedenen Arbeitsbereichen.
- b) La Fonction du travailleur social: Face aux problèmes de l'individu, de la famille et de la vie en collectivité.

Das «*Groupement romand des Institutions d'assistance publique et privée*» führte am 28. Juni 1956 in Murten seine erfolgreiche 32. Jahreskonferenz durch. Es sprachen Prof. Dr. *Eric Martin* und *René Steiner* über das Thema: «*Les conséquences sociales de la maladie.*» Der Vortrag von *René Steiner* ist bereits in der Septemhernummer von «*L'entraide*» erschienen.

Kauft das Handbuch «Einführung in die Praxis der Armenfürsorge» von Dr. A. Zihlmann.

Solange vorrätig zu beziehen bei Herrn Fürsprecher *F. Rammelmeyer*, Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Bern.